

BGer 13Y_3/2018 vom 24. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_13Y_3_2018

FR: TF 13Y_3/2018 du 24 août 2018

IT: TF 13Y_3/2018 del 24 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 55 Bst. a-d des Reglements für das Bundesgericht vom 20. November 2006 (BGerR; SR 173.110.131) beurteilt die Rekurskommission des Bundesgerichts Streitigkeiten nach:

- Art. 10 Absatz 2 zweiter Satz des Reglements vom 31. März 2006 über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts; sie beurteilt auch Streitigkeiten betreffend andere Verfügungen des Generalsekretariats über den Kosteneinzug (Bst. a);
- Art. 28 BGG und Art. 64 dieses Reglements betreffend das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Bst. b);
- Art. 16 der Verordnung des Bundesgerichts vom 27. September 1997 zum Archivierungsgesetz (Bst. c);
- Art. 15 der Richtlinien vom 6. November 2006 betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht (Bst. d).

E. 2

Das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission richtet sich gemäss Art. 56 BGerR nach Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG hat die Beschwerde mindestens die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Rekurskommission dem Beschwerdeführer gemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.

E. 3

Die mit "A. _____" unterzeichnete Eingabe vom 9. Juli 2018 wird für die als "unteilbar" bezeichnete "Familie A. _____" erhoben; wer genau Beschwerde führt, ist damit offen. Fraglich ist auch, ob die Eingabe die gesetzlichen Anforderungen für das Begehren und die Begründung einer Beschwerde erfüllt. Auf das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe kann indessen verzichtet werden, weil auch die verbesserte Eingabe als Beschwerde offensichtlich unzulässig wäre. Die Rekurskommission ist nämlich nicht zuständig für die Überprüfung von Urteilen der Spruchbehörden des Bundesgerichts (E. 1; Urteil 13Y_1/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4), zu denen die Strafabteilung zählt. Darauf wurden A. _____ bereits in der Antwort auf ihre E-Mail ausdrücklich hingewiesen. Wenn sie der Rekurskommission dennoch eine handschriftlich unterzeichnete, inhaltlich

der E-Mail entsprechende Eingabe einreichen, bringen sie damit zum Ausdruck, dass sie die Rekurskommission als zuständig erachten und einen Entscheid von ihr erwirken wollen. Die Rekurskommission kommt deshalb nicht umhin, förmlich festzuhalten, dass sie für die Beurteilung der Eingabe vom 9. Juli 2018 nicht zuständig ist. Auf die Eingabe wird folglich nicht eingetreten.

E. 4

Die Eingabe vom 9. Juli 2018 erwähnt unter anderem den Revisionsgrund von Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO (Widerspruch zu späterem Strafentscheid). Auf diesen Revisionsgrund verweist der für die Spruchbehörden des Bundesgerichts massgebliche Art. 123 Abs. 2 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110).

Die Eingabe wird daher in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 VwVG an die Strafabteilung des Bundesgerichts, die das Urteil vom 1. Juni 2018 gefällt hat, weitergeleitet. Sie ist grundsätzlich zuständig für die Prüfung eines möglichen Revisionsgesuchs (Art. 124 Abs. 1 BGG ; Urteile 2F_23/2013 und 2F_25/2013 je vom 29. November 2013 E. 3.1; 2F_20/2012 vom 25. September 2012 E. 1.2.2).

E. 5

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird umständehalber verzichtet (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG ; Urteil 13Y_1/2016 vom 2. Mai 2016 E. 5).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.